



LGL

Informationen zur Hobby- Hühnerhaltung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Schreibformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Druck: Gutenberg Druck + Medien GmbH, Uttenreuth
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Titelbild: © PantherMedia / mihtiander
Inhalt: © PantherMedia: S. 3: tonodiaz; S. 18: greenoline;
Tabelle S. 21: Kon (YAYMicro), katerynakon (Bild 2 + 3),
peterschreiber.media; Tabelle S. 22: dileep (YAYMicro)
(Bild 1, 2, 4), Kiyoshi Takahase Segundo; S. 24: stillfx;
S. 27: fotoluxstudio; S. 31: kyslynsky; S. 32: tog;
S. 34: SimpleFoto; S. 35: jannystockphoto;

Stand: Januar 2021
Autoren: Dr. Nelly Scuda, Dr. Dagmar Grandel, Dr. Roman Meyer,
Dr. Maria Zechmann

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:
huehnerhalter@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

ISBN 978-3-96151-082-5 Druckausgabe
ISBN 978-3-96151-083-2 Internetausgabe

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Informationen zur Hobby-Hühnerhaltung

Vorwort

Liebe Hobby-Hühnerhalterin,
lieber Hobby-Hühnerhalter,

das Huhn als Haustier in Privathaltung hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Broschüre soll Ihnen den Start in eine Hobby-Hühnerhaltung erleichtern. Jeder Hühnerhalter muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die von ihm gehaltenen Tiere tierschutzgerecht zu versorgen. Diese Broschüre unterstützt Sie dabei, sich entsprechendes Wissen rund um die Hühnerhaltung anzueignen.

Bevor Sie sich Hühner zulegen, sollten Sie sich unbedingt fragen:

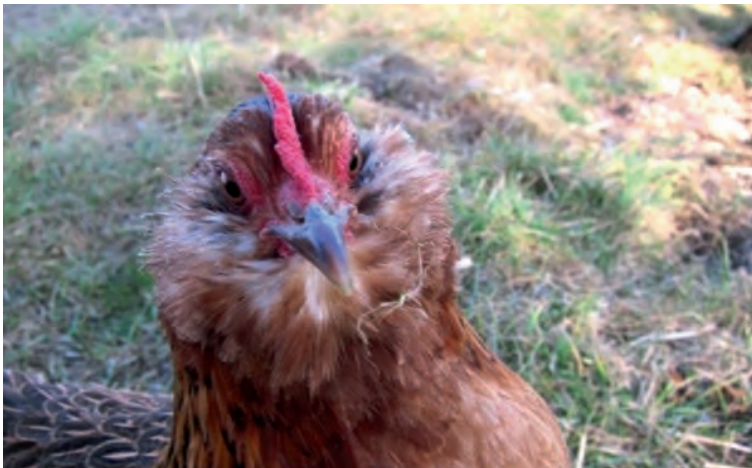
- Habe ich genug Zeit, um mich um die Hühner zu kümmern?
- Wer übernimmt die tägliche Versorgung der Hühner, wenn ich verhindert bin?
- Sind die Örtlichkeiten für eine Hühnerhaltung geeignet?



Diese Broschüre richtet sich an Hobby-Hühnerhalter in Bayern, die nur wenige Hühner (bis zu 20) halten. Für Hühnerhalter, die gewerbliche Zwecke verfolgen sowie für Halter von Masthühnern steht die Broschüre „Der Weg zur genehmigten Geflügelhaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung.

Für Fragen zu baurechtlichen Vorgaben beim Bau eines Hühnerstalls, Lärmschutz bei der Haltung von Hähnen oder das Wasserrecht im Hinblick auf die Verwertung von Hühnermist wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Für weitergehende veterinärrechtliche Fragestellungen stehen in Bayern die zuständigen Veterinärämter und Lebensmittelüberwachungsbehörden des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt vor Ort zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis

1	Anzeigepflichten	7
1.1	Hühnerhaltungen sind meldepflichtig	7
1.2	Drei Behörden müssen kontaktiert werden!	7
2	Hühner richtig halten.....	9
2.1	Stall	10
2.2	Stallboden	11
2.3	Beleuchtung	11
2.4	Nester	12
2.5	Sitzstangen	12
2.6	Auslauf	13
2.7	Fütterung und Tränkung	14
2.8	Haltung eines Hahns	15
2.9	Hühner transportieren oder einfangen.....	16
3	Das Huhn und der Tierarzt.....	17
3.1	Tägliche Inaugenscheinnahme.....	17
3.2	Impfungen	18
3.2.1	Pflichtimpfung	18
3.2.2	Freiwillige Impfungen.....	18
3.3	Das kranke Huhn	19
3.3.1	Allgemeine Krankheitssymptome bei Hühnern	19
3.3.2	Typische Erkrankungen des Huhns.....	20
3.3.3	Früherkennung von Tierseuchen.....	23
3.4	Amputationsverbot.....	23
3.5	Arzneimittelanwendungen	24
3.5.1	Wartezeiten nach Arzneimittelanwendung	24
3.5.2	Dokumentation der Arzneimittel	25

4	Biosicherheit	27
4.1	Führen eines Bestandsregisters	27
4.2	Biosicherheit – was sollten Sie tun?	28
4.3	Aufstallungspflicht	29
4.3.1	Wie sollte eine Aufstallung aussehen?	30
4.4	Schutz vor Schädigern	31
5	Das Huhn als Lebensmittellieferant.....	33
5.1	Schlachtung von Hühnern	33
5.1.1	Sachkunde	35
5.2	Verwendung von Eiern und Fleisch	36
5.3	Tierische Nebenprodukte und deren Entsorgung.....	37
5.4	Was ist bei Hühnermist zu beachten?	38

1 Anzeigepflichten

1.1 Hühnerhaltungen sind meldepflichtig

Jede Nutztierhaltung ist meldepflichtig, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere. Bei Verstößen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Meldeverpflichtung kann ein Bußgeld verhängt werden. Der Überblick über die gehaltenen Nutztiere soll den zuständigen Behörden eine effektive Bekämpfung bei eventuell auftretenden Tierseuchen ermöglichen.

1.2 Drei Behörden müssen kontaktiert werden!

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Bereits vor Beginn der Hühnerhaltung ist jeder Tierhalter dazu verpflichtet, seine Tierhaltung unabhängig von der geplanten Tierzahl registrieren zu lassen. Als Tierhalter erhalten Sie vom örtlich für Sie zuständigen AELF eine zwölfstellige Betriebsnummer. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige AELF ([https:// www.stmelf.bayern.de/aemter](https://www.stmelf.bayern.de/aemter)) und lassen sich dort eine Betriebsnummer zuteilen.

Veterinäramt

Nachdem Sie die Betriebsnummer vom AELF erhalten haben, müssen Sie Ihren Namen, Ihre Adresse, die gehaltene Tierart, die Anzahl der gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und den Standort der Tiere bei dem für Ihre Tierhaltung örtlich zuständigen Veterinäramt angeben. Wenn Sie Ihre Tierhaltung aufgeben, müssen Sie diese beim Veterinäramt auch wieder abmelden.

Tierseuchenkasse

Sie müssen die Tiere auch bei der Bayerischen Tierseuchenkasse melden.

WICHTIG

Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für eine mögliche Entschädigung im Seuchenfall.

Die Anmeldung kann schriftlich oder online unter:
<https://www.btsk.de/online-zugang-tierhalter> mit Angabe der Betriebsnummer erfolgen.

Sie erhalten daraufhin eine Tierseuchenkassen-Nummer. Einmal jährlich wird jeder Hühnerhalter im Zuge der Stichtagsmeldung aufgefordert, die Anzahl der Tiere, die zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand sind, an die Tierseuchenkasse zu melden. Diese Tieranzahl ist die Grundlage für die Beitragserhebung. Hobby-Hühnerhaltungen sind aufgrund der geringen Tierzahlen meist beitragsfrei.

2 Hühner richtig halten

Jeder Halter muss eine artgerechte Haltung mit ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Hühner gewährleisten. Es gibt zahlreiche Bücher über die Haltung von Hühnern im Garten, in denen neben Informationen zu verschiedenen Hühnerassen und ihrer Pflege auch Hinweise zum Stallbau und zur Ausgestaltung der Ausläufe zu finden sind.

Vor der Anschaffung eigener Tiere ist ein Besuch bei erfahrenen Hobby-Hühnerhaltern empfehlenswert. Die folgenden Maßangaben stellen die gesetzlich vorgegebenen Mindestwerte für Hühnerhaltungen dar, die bei konventioneller Haltung erfüllt werden müssen.

Hobby-Hühnerhaltungen sollten diese Maße und Angaben nach Möglichkeit übertreffen. Die Mindestmaße müssen eingehalten werden, wenn die Hühner im Falle eines Tierseuchenausbruchs über einen längeren Zeitraum ausschließlich im Stall gehalten werden dürfen (Aufstallung).

WICHTIG

Hühner fühlen sich in einer Gruppe am wohlsten und dürfen daher nie alleine gehalten werden!



2.1 Stall

Der Stall muss in einem guten baulichen Zustand und gut gegen Hitze, Kälte und Regen isoliert sein. Die Einrichtung des Stalles muss für die Hühner gesundheitlich unbedenklich sein. Achten Sie daher auf die Verwendung geeigneter Farben und Klebstoffe. Es darf keine Stellen geben, an denen sich die Hühner verletzen können (zum Beispiel hervorstehende Nägel).

Der Stall muss so hoch sein, dass sich die Tiere ohne Verletzungen auf einen erhöhten Platz zurückziehen können. Für einen guten nächtlichen Schutz vor Fuchs, Marder oder Dachs eignen sich komplett geschlossene und abschließbare Ställe. Der Stall sollte leicht zu reinigen sein.



Abbildung 1: geeigneter Hühnerstall

2.2 Stallboden

Für den Boden ist die Auswahl eines geeigneten Materials, beispielsweise Stroh oder Hobelspäne, besonders wichtig. Scharren muss, zumindest in Teilbereichen des Stalls oder im Auslauf, möglich sein. Staubbaden zur Gefiederpflege (Sand und Urgesteinmehl) muss den Tieren bei jeder Witterung ermöglicht werden.

Tabelle 1: Gesetzliche Mindestanforderungen an das Flächenmaß des Stallbodens

Mindestflächen	Quadratmeter
für je neun Legehennen	1
gesamter Stall	2,5

2.3 Beleuchtung

Hühner sollten sich nach Möglichkeit im Freien aufhalten können. Auch im Stall ist für einen ausreichenden Einfall von Tageslicht zu sorgen. Hühner haben ein anderes Sehvermögen als der Mensch. Daher ist im Stall bei der zusätzlichen Verwendung von künstlichen Lichtquellen darauf zu achten, dass diese für die Wahrnehmung des Huhnes flackerfrei sind.

Dies ist bei Frequenzen von mehr als 2000 Hertz gewährleistet. Geeignete Lampenarten sind Leuchtstofflampen mit elektronischem Vorschaltgerät und LEDs, bei denen elektrische Dimmung und Steuerung möglich ist; am besten mit Vollspektrum.

2.4 Nester

Es muss mindestens ein Nest für je sieben Legehennen mit einem Mindestmaß von 35 mal 25 cm vorhanden sein. Die Einrichtung von Lege-Nestern hat den Vorteil, dass Sie die Eier nicht im gesamten Hühnerstall suchen müssen. Im Nest sollte es dunkel sein.

2.5 Sitzstangen

Das nächtliche Zurückziehen auf einen erhöhten Platz (Aufbauen) gehört zu den natürlichen Verhaltensweisen des Huhns. Dazu müssen im Stall erhöhte Sitzstangen angebracht werden. Diese sollen gesundheitlich unbedenklich und verletzungssicher sein, insbesondere scharfe Kanten sind zu vermeiden.

Die Tiere müssen mit den Zehen um die Stange greifen und die Fußballen müssen vollflächig aufliegen können. Ideal sind oval abgeflachte Stangen, eckige Stangen müssen abgerundete Kanten haben. Sind die Stangen so hoch angebracht, dass die Hühner sie nicht erreichen können, benötigen sie eine Aufstiegshilfe. Ein Brett oder eine Wanne unter den Sitzstangen, in denen der nächtlich abgesetzte Kot aufgefangen wird, erleichtert die Stallreinigung.

Tabelle 2: Mindestmaße für die Gestaltung der Sitzstangen

Mindestmaß Sitzstangen	Zentimeter
Abstand zur Wand	20
Abstand zur nächsten Sitzstange	30
Sitzstangenlänge pro Huhn	15

2.6 Auslauf

Eine gute Umzäunung ist von enormer Bedeutung, um das Eindringen von Tieren (z.B. Fuchs, Marder, Ratte, Katze und Habicht) zu verhindern.

Der Zaun sollte mindestens 180 cm hoch sein und 80 cm tief in den Boden eingelassen werden. Als Alternative bietet sich auch ein elektrischer Weidezaun an. Zum Schutz vor schlechter Witterung und Greifvögeln müssen auch im Auslauf Bereiche geschaffen werden, in denen die Hühner in Deckung gehen können.

Ebenso wie im Stall benötigen die Hühner im Auslaufbereich eine dauerhaft tiergerechte Bodenqualität.

Der Boden wird vor allem durch ihr Futtersuchverhalten stark in Mitleidenschaft gezogen. Bei entsprechender Witterung kann sich Morast bilden. Vor allem für Schlechtwetterperioden ist ein überdachter Auslaufbereich sinnvoll.

Ein morastiger Boden kann die Hühner gesundheitlich beeinträchtigen und somit tierschutzrechtlich relevant werden. Einer starken Abnutzung des Bodens können Sie vorbeugen, indem Sie die von den Hühnern genutzte Fläche regelmäßig wechseln (Wechselausläufe).

TIPP

Der Morastbildung des Bodens können Sie entgegenwirken, indem Sie zum Beispiel Kies oder Holzhackschnitzel auf die betroffenen Stellen geben.

2.7 Fütterung und Tränkung

Hühner brauchen geeignete Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen. Achten Sie darauf, dass die Futter- bzw. Wasserschalen eine gute Futteraufnahme ermöglichen und gut zu reinigen sind. Auch bei Minusgraden müssen Hühner immer Zugang zu frischem Wasser haben.

Hühner sind Allesfresser, dennoch ist das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen nach EU-Recht verboten. Der Bedarf an Nährstoffen bei eierlegenden Hennen kann durch speziell zusammengestellte Futtermischungen aus dem Fachhandel gedeckt werden. Zusätzlich muss den Hühnern, insbesondere bei der Stallhaltung und der Gabe von Körnerfutter, eine Mischung aus gemahlenen Muschelschalen und Steinchen (Geflügelgrit) zur Verfügung stehen.

Die Muschelschalen sollten dabei als grobe Partikel zur freien Verfügung (langsam wirkende Calcium-Quelle) vorgelegt werden und nicht gemahlen sein. Hühner haben keine Zähne und benötigen Grit, um die Körner im Magen aufzuschließen und für die Verdauung zugänglich zu machen.



Abbildung 2: mögliche Fütterungseinrichtungen

Zum Schutz vor der Einschleppung von Tierseuchen dürfen Sie Ihre Hühner nur an Stellen füttern, die für Wildvögel unzugänglich sind. Tränken Sie Ihre Hühner nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Kontakt haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Ihr Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel und Schädlinge unzugänglich aufbewahrt werden.

2.8 Haltung eines Hahns

Einen Hahn zu halten ist nicht unbedingt erforderlich. Die Aufgabe des Hahns kann auch vom ranghöchsten Huhn übernommen werden. Hennen fühlen sich jedoch durch einen Hahn geschützt.

Sofern die Haltung eines Hahns vorgesehen ist, sollten Hennen und Hahn gemeinsam aufgezogen werden. Ein Hahn sollte mit zehn bis fünfzehn Hennen gehalten werden.

Befruchtete Eier können, sofern sie zeitnah nach dem Legen entnommen werden, ohne Bedenken verzehrt werden. Bei Unsicherheit, ob ein Ei womöglich bebrütet wurde, kann das Ei geschiert werden. Hierbei wird eine starke Lichtquelle unter das Ei gehalten. Bei weißen Eiern genügt eine starke Taschenlampe, bei dunklen Schalenfarben sollte eine spezielle Schierlampe verwendet werden. Sofern sich ein Küken entwickelt hat, ist dieses als Schatten zu erkennen.



TIPP

Hähne können laut sein!
Beziehen Sie deshalb im Vorfeld die Nachbarn und die Gemeindeverwaltung mit ein!

2.9 Hühner transportieren oder einfangen

Der tierschutzgerechte Transport beginnt bereits beim schmerzfreien Einfangen der Hühner. Auch der Transport selbst sollte möglichst schonend durchgeführt werden.

Achten Sie insbesondere auf ein geeignetes Transportbehältnis, eine gute Belüftung und je nach Witterung auf eine entsprechende Temperierung des Transportfahrzeugs.

Dunkeln Sie die Haltungseinrichtung und das Transportbehältnis ab. Das erleichtert das Einfangen und gestaltet den Transport schonender.

TIPPS ZUM EINFANGEN

- Gehen Sie ruhig auf die Hühner zu.
- Gehen Sie bedacht mit ihnen um.
- Treiben Sie sie nur langsam zusammen, zum Beispiel mit Gittern oder Besen.
- Ergreifen Sie das Huhn mit Händen oder Fanghaken, entweder an den Beinen oder an der Basis beider Flügel.
- Sie dürfen niemals an den Flügeln ziehen oder das Tier an nur einem einzelnen Flügel greifen. Bei Abwehrbewegungen kann es hier zu Flügelbrüchen kommen.
- Tragen Sie das Huhn nah an Ihrem Körper.
- Tragen Sie das Huhn nicht mit dem Kopf nach unten.
- Heben Sie das Huhn niemals am Gefieder oder an nur einem Bein hoch.

3 Das Huhn und der Tierarzt

3.1 Tägliche Inaugenscheinnahme

Auch wenn Hühner, insbesondere in Auslaufhaltung, sehr selbstständig sind, müssen Sie die Tiere mindestens einmal täglich begutachten, beispielsweise um kranke Tiere ausfindig zu machen. Empfohlen wird zwei Mal täglich eine Kontrolle.

Wichtig ist die Kontrolle vor allem am Abend, um zu überprüfen, ob alle Legehennen im Stall sind und der Stall verschlossen ist. Kontrollieren Sie den Ernährungszustand, die Bewegungen, die Atmung, den Zustand von Gefieder, Augen, Haut, Schnabel, Beinen, Füßen und Krallen sowie gegebenenfalls des Kammes und des Kehllappens.

Achten Sie auf Milben oder Federlinge (Ektoparasiten) auf der Haut oder im Gefieder der Hühner. Auch der Zustand der Ausscheidungen, der Futter- und Wasserverbrauch, das Wachstum und die Legeleistung geben Aufschluss über die Gesundheit Ihrer Hühner.



Abbildung 3: Kontrolle der Tiere

3.2 Impfungen

Bei vielen Hühnerkrankheiten ist eine Therapie nicht möglich. Impfungen bei Hühnern sind daher unerlässlich, um Krankheitsfälle zu minimieren und Ihre Tiere bestmöglich zu schützen. Meistens handelt es sich dabei um Impfstoffe, die Ihr Tierarzt den Hühnern über das Trinkwasser verabreicht.

3.2.1 Pflichtimpfung

Jeder Hühnerbesitzer muss alle Tiere seines Bestandes regelmäßig durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen. Über diese Impfung müssen Sie als Hühnerbesitzer einen Nachweis führen.

3.2.2 Freiwillige Impfungen

Für Hühner gibt es zahlreiche freiwillige Impfungen, welche vielen viralen und bakteriellen Erkrankungen vorbeugen können. Ihr Tierarzt berät Sie hierzu gerne.



Abbildung 4: Impfen der Tiere durch den Tierarzt

3.3 Das kranke Huhn

3.3.1 Allgemeine Krankheitssymptome bei Hühnern

Krankheitsanzeichen sind verminderte Futter- und Wasseraufnahme, Rückgang der Legeleistung, Trauern und Absonderung einzelner Hennen. Aber auch Durchfall und verstopfte Nasenöffnungen können auf eine Erkrankung hindeuten.

Sind Tiere erkrankt, müssen Sie den Zustand Ihrer Hühner mehrmals täglich kontrollieren. Eine regelmäßige Kontrolle der Stalleinrichtung auf Befall mit Roter Vogelmilbe gehört ebenfalls zur Gesundheitskontrolle.

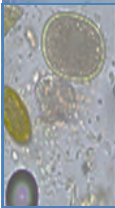
Viele Symptome sind nicht einfach zu erkennen. **Wenden Sie sich daher frühzeitig an einen Tierarzt, wenn eines oder mehrere Tiere Krankheitsanzeichen zeigen!** Wegen des oft akuten Krankheitsverlaufs bei Hühnern ist eine schnelle Diagnose wichtig.

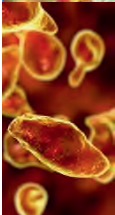
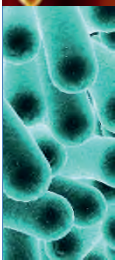


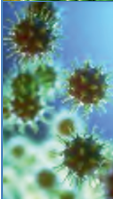
Abbildung 5: Rote Vogelmilben an einer Holzplatte im Stall

3.3.2 Typische Erkrankungen des Huhns

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die häufigsten bakteriellen, viralen und parasitären Krankheiten von Hühnern.

Parasiten	
	Rote Vogelmilbe • sehr häufig • Juckreiz, Unruhe, Hautschäden, Schreckhaftigkeit • Überträger von Krankheitserregern • nur temporär, meist nachts, auf den Hühnern zu finden • ziehen sich tagsüber in Nischen des Stalls zurück
	Würmer • vor allem Spulwürmer • selten sichtbare Symptome • Abmagerung und Durchfall
	Kokzidien • vor allem bei Küken • Abmagerung und Durchfall • struppiges Gefieder

Bakterien	
	Geflügeltuberkulose • sehr umweltstabiler Keim • Abmagerung, eitrige Knötchenbildung in Organen
	Ansteckender Hühnerschnupfen • hoch ansteckend • Nasenausfluss, Schwellung der Nasennebenhöhlen "Eulenkopf"
	Escherichia coli • Küken: Coli-Septikämie (Allgemeininfektion), Nabelentzündung • ältere Tiere: Blaufärbung der Kopfanhänge und Durchfall
	Salmonelleninfektion • weiße Kükenruhr: weißer Durchfall • Hühnertyphus: schwefelgelber Durchfall bei älteren Tieren • Salmonellose: keine Krankheitssymptome beim Huhn, aber auf den Menschen übertragbar!

Viren	
	Aviäre Influenza • Anzeigepflicht! • stark krankmachende Subtypen H5 und H7 verursachen die Klassische Geflügelpest (umgangssprachlich Vogelgrippe) • auf den Menschen übertragbar! • Abfall Legeleistung, Atemnot, Ödeme am Kopf, erhöhte Sterblichkeit
	Newcastle Disease • Anzeigepflicht und Impfpflicht! • plötzliche Todesfälle, zentralnervöse Störungen
	Mareksche Krankheit • Anzeigepflicht! • Nervenlähmung von Beinen und Flügeln, Tumore
	Infektiöse Laryngotracheitis • Nasenausfluss, Husten, Rückgang der Legeleistung • schwere Verläufe mit Todesfällen Salmonellose: keine Krankheitssymptome beim Huhn, aber auf den Menschen übertragbar!

3.3.3 Früherkennung von Tierseuchen

Beobachten Sie folgende Veränderungen in Ihrem Tierbestand:

- innerhalb von 24 Stunden verenden drei oder mehr Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- erhebliche Veränderung der Legeleistung
- erhebliche Veränderung der Gewichtsabnahme

So müssen Sie nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung vorgehen:

- unverzüglich eine **Untersuchung auf Erreger der Geflügelpest** (aviäre Influenzaviren) durch den Tierarzt durchführen lassen
- und Ihre Beobachtungen bei Ihrem zuständigen Veterinäramt melden!

WICHTIG

Haben Sie als Tierhalter einen Tierseuchenverdacht, so sind Sie verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt zu melden.

3.4 Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen bei Hühnern fällt unter das im Tierschutzgesetz des Bundes geregelte Amputationsverbot.

Das Flügelstutzen, also das Flugunfähigmachen durch Kupieren der Federn an den Schwingen, sowie das Kürzen der Schnabelspitzen (Schnabelkupieren) sind somit verboten.

3.5 Arzneimittelanwendungen

Arzneimittelanwendungen müssen streng nach tierärztlicher Anweisung erfolgen. Falls ein Präparat nicht vom Tierarzt verschrieben wurde, ist die Packungsbeilage zu beachten.

Beachten Sie Menge, Dosierung, Anwendungsdauer und Wartezeit. Verwenden Sie keine Stoffe, die für lebensmittelliefernde Tiere verboten sind. Der Tierarzt berät Sie, welche Arzneimittel bei erkrankten Tieren jeweils anzuwenden sind.

Arzneimittel erhalten Sie über:

- den Tierarzt (apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel)
- die öffentliche Apotheke (apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel)
- den freien Handel (freiverkäufliche Arzneimittel)

3.5.1 Wartezeiten nach Arzneimittelanwendung

Sollen Hühner oder die Eier als Lebensmittel verwendet werden, so müssen nach einer Arzneimittelanwendung die angegebenen Wartezeiten eingehalten werden.

Der Sinn von Wartezeiten ist, dass keine Wirkstoffrückstände, welche ein Risiko für die Gesundheit von Verbrauchern darstellen können, in die Lebensmittelkette gelangen bzw. bestimmte Grenzwerte dieser Wirkstoffe nicht überschritten werden.



Die Wartezeit gibt an, wann ein Tier oder dessen Produkte nach der Arzneimittelverabreichung frühestens zur Lebensmittelgewinnung herangezogen werden dürfen.

Sofern auf dem Arzneimittel keine Wartezeit für die zu behandelnde Tierart angegeben ist, muss die Wartezeit bei Eiern mindestens sieben Tage und bei den Tieren selbst mindestens 28 Tage betragen.

WICHTIG

Die Wartezeit beginnt mit dem ersten therapiefreien Tag und endet nach Ablauf des letzten Tages der angegebenen Wartezeit.

3.5.2 Dokumentation der Arzneimittel

Als Tierhalter müssen Sie Nachweise über den Erwerb von apothekenpflichtigen Arzneimitteln in folgender Form führen:

- vom Tierarzt abgegebene Arzneimittel: vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Abgabe- und Anwendungsbeleg
- Arzneimittel auf Verschreibung: Original der Verschreibung
- sonstige Arzneimittel: Rechnungen, Lieferscheine, etc.

Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln sind fünf Jahre aufzubewahren.

WICHTIG

Eigenbehandlungen müssen dokumentiert werden!

Außerdem müssen folgende Informationen zur Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln dokumentiert werden:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und – sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich – deren Standort
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
3. Belegnummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegs
4. verabreichte Menge
5. Datum der Anwendung
6. Wartezeiten in Tagen
7. Name der Person, welche das Arzneimittel angewendet hat



4 Biosicherheit

4.1 Führen eines Bestandsregisters

Bei einem Seuchenausbruch sind Sie zur Mithilfe bei der Tierseuchenbekämpfung verpflichtet. Dazu gehört beispielsweise die Untersuchung auf Tierseuchenerreger, die Absonderung von kranken Tieren oder die Durchführung einer Desinfektion.

Sie müssen ein **Bestandsregister** führen und dieses drei Jahre aufbewahren. Es kann jederzeit vom Veterinäramt angefordert und eingesehen werden.

Es muss jeder Zugang und Abgang von Tieren mit folgenden Angaben dokumentiert werden:

1. Name und Anschrift des Transportunternehmers
2. bisheriger und künftiger Tierhalter
3. Datum des Zu- oder Abgangs
4. Art des Geflügels



4.2 Biosicherheit – was sollten Sie tun?

Sie sind als Tierhalter gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Tiere vor Tierseuchen zu schützen und geeignete Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Als Biosicherheitsmaßnahmen werden alle Vorsorgemaßnahmen verstanden, die gegen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Seuchenerregern gerichtet sind.

Als Tierhalter müssen Sie sich über wichtige Krankheiten informieren und sachkundig machen.

Neben den bei Seuchengefahr gegebenenfalls verpflichtenden Maßnahmen, wie dem **Schutz der Hühner vor Wildvogelkontakt oder der Untersuchung auf Influenzaviren**, können Sie weitere Maßnahmen durchführen:

- Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen und Ausläufen gegen unbefugten Zutritt
- Zugang von Wild- und Haustieren sowie Schadnagern durch Umzäunung des Stalles verhindern, konsequentes Schließen der Ein- und Ausgänge
- regelmäßige Schadnagerbekämpfung im Stall und im Außenbereich
- Händedesinfektion oder Händewaschen mit Seife immer vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles
- Desinfektionsmittel für Hände- und Stiefeldesinfektion vorrätig halten
- keine Verfütterung von Geflügelteilen und Eierschalen, um eine Kontamination zu vermeiden

4.3 Aufstallungspflicht

Bei erhöhter Gefahr des Ausbruchs der Geflügelpest wird behördlich veranlasst, dass Tiere, die gewöhnlich im Freien gehalten werden, für einen bestimmten Zeitraum in geschlossenen Ställen oder einer anderen Schutzvorrichtung untergebracht werden müssen (Aufstallung).

Eine Ansteckung mit Krankheitserregern über den direkten Kontakt oder mit Ausscheidungen von Wildvögeln soll so verhindert werden. Bei erhöhter Seuchengefahr erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem Veterinäramt.

Oftmals ist das Aufstallungsgebot örtlich begrenzt, zum Beispiel auf Gebiete, die an Flugrouten von Zugvögeln liegen oder sich in Wassernähe befinden.

Sorgen Sie rechtzeitig für eine Unterbringungsmöglichkeit, in der Ihre Hühner im Fall einer erhöhten Seuchengefahr tierschutzgerecht aufgestallt werden können.

WICHTIG

Eine eventuell angeordnete Aufstallungspflicht gilt auch für kleine Hobby-Hühnerhaltungen!



Abbildung 6: Variante einer Innengestaltung eines Hühnerstalls

4.3.1 Wie sollte eine Aufstallung aussehen?

Ein Hühnerstall ist für eine Aufstallung geeignet, wenn keine Wildvögel eindringen können. Dies ist wichtig, damit die Hühner nicht mit den Wildvögeln selbst oder mit den Exkrementen der Wildvögel in Kontakt kommen.

Der Hühnerstall benötigt dazu eine an den Seiten überstehende, sicher befestigte Abdeckung sowie stabile Seitenwände. Bei der Verwendung von Netzen oder Gittern als Abdeckung nach oben darf die Maschenweite höchstens 25 mm betragen. Eine Abdeckung nach oben sollte aus einer Plane bestehen, damit das Eindringen von Wildvogelkot verhindert wird. Hier ist ein Netz oder Gitter nicht ausreichend.

Der Zugang zu natürlichen Wasserquellen muss durch eine Absperrung verhindert werden.

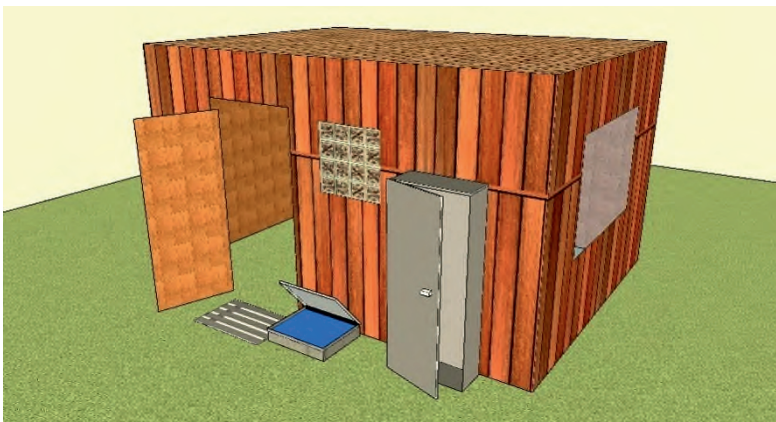


Abbildung 7: Beispiel für eine Hygieneschleuse mit Schrank zum Aufbewahren von Kittel und Stiefeln, Desinfektionswanne und Gitterrost

4.4 Schutz vor Schadnagern

Schadnager wie Ratten und Mäuse werden durch Futterreste angezogen. Schadnager tragen zur Verbreitung von Krankheitserregern bei, daher müssen Sie Schutzvorkehrungen treffen.



Tipps zum Schutz vor Schadnagern:

- Futtermittel in verschlossenen Behältnissen lagern
- Futterreste zeitnah entfernen
- kein Futter im Auslauf anbieten
- Kompost verschlossen und nicht in der Nähe von Ställen lagern
- Speiseabfälle im Hausmüll entsorgen, nicht an die Tiere verfüttern
- Fütterung von Vögeln in unmittelbarer Nähe unbedingt vermeiden
- mechanisches Fernhalten der Schadnager durch das Verschließen der Zugänge zum Stall in der Nacht
- Ritzen und Spalten verdichten
- Unterschlupfe bzw. Nistplätze der Schadnager entfernen

Falls die Anwendung von Rattengift notwendig sein sollte:

Rattengifte mit Antikoagulanzen der 2. Generation dürfen nur bei nachgewiesenem Schädnerbefall und nur von **berufsmäßigen Verwendern** mit einem entsprechenden Sachkundenachweis angewendet werden.

Beim Einsatz von Giften zur Schädnerbekämpfung ist unbedingt zu vermeiden, dass die Hühner Zugang zu Kadavern bekommen. Umsichtiges Ausbringen der Köder und eine schnelle Entfernung verendeter Schädlinge verhindern, dass die Hühner mit den Kadavern in Kontakt kommen können.

TIPP

Lassen Sie sich bei der Anwendung von ausgebildeten Schädlingsbekämpfern beraten!



5 Das Huhn als Lebensmittellieferant

5.1 Schlachtung von Hühnern

Für das Töten eines Tieres muss immer ein vernünftiger Grund vorliegen. Dazu zählen die Fleischgewinnung oder eine schwerwiegende nicht behandelbare Krankheit des Huhns.

Ein Huhn zu töten, z. B. weil ein Hahn zu laut, ein Huhn legeschwach ist, oder wenn Fehlfarben oder Fehlförmigkeiten bei Rassegeflügel auftreten, ist **verboten**. Solche Tiere können verkauft bzw. abgegeben oder aber zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden.

Als Hobby-Hühnerhalter dürfen Sie die Hühner Ihres eigenen Bestandes schlachten, wenn Sie hierfür die erforderliche Sachkunde besitzen (siehe Kapitel 5.1.1 Sachkunde). Diese soll gewährleisten, dass das Huhn so schonend wie möglich und unter **Einhaltung aller tierschutzrechtlicher Vorgaben** geschlachtet wird. Dabei dürfen nur die gesetzlich zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren angewendet werden.

WICHTIG

Vor und während der Schlachtung müssen alle unnötigen Schmerzen, Leiden und Stress für das Tier vermieden werden!

Für die Schlachtung müssen Sie zusätzlich Folgendes beachten:

1. Wartezeiten abwarten, falls Arzneimittel verabreicht wurden
2. nur Hühner des eigenen Bestandes schlachten
3. nur gesunde Tiere schlachten
4. Eine Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ist nicht vorgeschrieben.

Sie können die Schlachtung auch durch einen erfahrenen Metzger oder gewerblichen Hausschlachter mit behördlicher Sachkunde durchführen lassen.

Dieser kommt dann nach Absprache zu Ihnen nach Hause und führt die Schlachtung sowie die Zerlegung der Hühner durch.



Wie Sie mit den nicht zum Verzehr geeigneten Hühnerteilen verfahren, erfahren Sie im Kapitel 5.3 „Tierische Nebenprodukte und deren Entsorgung“.

5.1.1 Sachkunde

Sachkunde bedeutet, dass Sie über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um das Huhn möglichst schonend und unter Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben zu schlachten.

Dazu gehören:

1. Grundkenntnisse über Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen von Hühnern
2. Kenntnisse über die gesetzlich zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren
3. körperliche Fähigkeiten und technische Ausstattung zur ordnungsgemäßen Schlachtung
4. praktische Erfahrung



Die Sachkunde können Sie in speziellen Schulungen erwerben. Sie benötigen keine Erlaubnis oder Bestätigung über Ihre Sachkunde von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

Informationen zu den Sachkunde-Schulungen können Sie auf folgender Internetseite erhalten:

www.lfl.bayern.de/lvz/kitzingen/062817/index.php

5.2 Verwendung von Eiern und Fleisch

Wenn Sie die Eier und das Fleisch aus Ihrer Hobby-Hühnerhaltung **ausschließlich im eigenen Haushalt** verwenden, sind aus veterinärrechtlicher Sicht keine weiteren Vorgaben zu beachten.

Allerdings sollten Sie keine Eier von kranken Hühnern oder nach Arzneimittelgabe während der Wartezeit als Lebensmittel verwenden. Ebenso sollten diese Hühner nicht bzw. erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Eier sollten möglichst täglich aus den Nestern eingesammelt und anschließend kühl und trocken gelagert werden.

WICHTIG

Halten Sie beim Umgang mit Eiern und Fleisch die üblichen Regeln zur Küchenhygiene ein!



5.3 Tierische Nebenprodukte und deren Entsorgung

Als tierisches Nebenprodukt werden alle vom Tier stammenden Reststoffe bezeichnet, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet oder bestimmt sind (einschließlich nicht zum Verzehr verwendeter Eier und Hühnerkot).

Schlachtabfälle in kleinen Mengen können eingewickelt in Zeitungspapier nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (meist über die Restmülltonne) entsorgt werden.

WICHTIG

Eine Eigenkompostierung ist nicht sachgerecht!

In Zweifelsfällen berät der örtlich zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über den satzungsgemäß vorgegebenen Entsorgungsweg. In Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann auch eine Entsorgung als tierisches Nebenprodukt in einer Tierkörperbeseitigungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Verendete oder getötete Hühner und tote Küken, die Anzeichen einer übertragbaren Krankheit zeigen oder Rückstände, z.B. aus Medikamenten aufweisen, sowie Eier und Schlachtabfälle, stellen ein mögliches **Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier sowie für die Umwelt** dar!

TIPP

Tote Hühner können Sie auch dem Tierarzt zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben.

5.4 Was ist bei Hühnermist zu beachten?

Obwohl auch Hühnermist zu den tierischen Nebenprodukten zählt, muss dieser nicht über eine Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt werden.

Solange keine Tierseuche vorliegt, können Sie den Hühnermist auf Ihrem Grundstück lagern und kompostieren. Der fertige Kompost kann dann als Dünger oder Bodenverbesserer verwendet werden.

Ein Ausbringen von frischem Hühnermist oder Hühnermistkompost auf Gemüsepflanzen sollte unterbleiben, da er Krankheitserreger wie zum Beispiel Salmonellen oder Campylobacter enthalten kann.

Kleinere Mengen aus privaten Hühnerhaltungen können auch in die Restmülltonne gegeben oder an Landwirte abgegeben werden.



Abbildung 8: Aufbewahrung von Hühnermist

Verwenden Sie bei der Lagerung verschlossene, auslaufsichere Behälter. Lagern Sie die Materialien bis zur Beseitigung kühl und trocken. Die Behälter sind nach Beseitigung zu reinigen und zu desinfizieren.

Für die Lagerung und Düngung mit Hühnermist müssen Sie einige Anforderungen beachten, beispielsweise zum Wasser- und Düngemittelrecht.

Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Umweltämtern vor Ort und dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten. Der jeweils zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berät darüber, ob sie auch über die Biotonne entsorgt werden können.

Treten Tierseuchen auf, kann das Veterinäramt vor Ort Einschränkungen bei der Verwendung von Hühnermist verhängen. Die Entsorgung dieser Tiere und Materialien erfolgt in der Regel über Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Hier finden Sie einen Überblick über die in Bayern ansässigen Tierkörperbeseitigungsanlagen: <http://www.ltsb.de/>.

**WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL FREUDE BEI DER
HOBBY-HÜHNERHALTUNG!**

**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Internet: www.lgl.bayern.de